

reguliret, und darinn erhalten werden solle; Diese Regel aber hat eine sonderbare Ausnahme oder Absall, bey den Ländern und Gütern, so etliche Reichs-Stände einander vor Menschen Gedanken verpfändet haben, und wieder eingelöst worden, daß nemlich der rechte Landes-Herr, welcher das Land wieder eingelöst hat, das Exercitium seiner Religion, wenn schen solches im Jahr 1618. und respective 1624. daselbst nicht in Übung gewesen, dennoch öffentlich einführen mag, dict. Art. V. §. quæcumque 9. vers. quæ vero &c. und darob zu schließen, daß solches in gemein verboten, denn wosfern ein iedweder Landes-Herr solches zu thun bemächtigt, wäre es zumahlen überflügig und unnöthig gewesen, solches ausdrücklich und benanntlich im Fall der Wiedereinlösung anderer verpfändeten oder versegten Länder und Leute zu verordnen, daß es aber mit solchen Ländern eine ganz sonderbare Beschaffenheit habe, und exceptio specialis a Regula darinn enthalten sey, ist aus folgenden Gründen deutlich zu ersehen, und zwar 1) aus der Connexion dieses §. mit dem nächst furhergehenden, quod ad oppignorationes Imperiales attinet, daß nemlich die Reichs-Pfände demjenigen, welchen sie verpfändet werden, verbleiben, und status Religionis des 1624. und 1618. Jahres darinn erhalten werden solle, wie wir denn bey dem Reichs-Lehn Oppenheim, und andern die Exempel haben, noch absonderlich in ictigmeldter Stadt, da auch quoad Augustanos, in specie die Evangelisch-Lutherische, der Status des 1624. Jahres gehalten werden solle, Art. IV. vers. Augustanae Confessionis. Diesemnach folgen die Wörter quæ vero bona, welche Güter aber, deren vis adversativa an hellen Tag giebt, daß ein anders, und zwar etwas absoderlich darinn verordnet werden solle. Zum 2) ist auch dieses insbesondere quoad terras & bona oppignorata darinn enthalten, daß der rechte Landes-Herr, welcher das Land wieder eingelöst hat, das Religions-Exercitium, welches von dem Creditor darinn eingeführet worden, und im Jahr 1618. oder resp. 1624. daselbst in voller Übung und Gebrauch gewesen, allda zu dulden nicht gehalten, sondern solches abstellen könne, und die Unterthanen mit dem Landes-Herrn sich wegen des öffentlichen Religions-Exercitii vergleichen sollen, wie das Exempel mit der Bergstrassen solches ausweiset, als welche vigore Art. IV. cum autem &c. von Chur-Mannz wieder eingelöst, und ohnerachtet 1618. das Reformirte Exercitium Religionis privative daselbst in Übung gewesen, solches jedoch nicht wieder eingeführet worden, sondern deren Zugethane sich mit der Verordnung dict. §. quæ vero, quod non debeant cogi admigrandum neque ad deferendum religionem, quam sub priore possessorre, Electore scil. Palatino, amplexi fuerant, vergnügen müssen. Die Ursache dieser Special-Verordnung oder Exception quoad bona oppignorata ist so wohl aus dem Instrumento Pacis selbsten, als auch denen allgemeinen Kaiserlichen Rechten offenkundig, jenes, weiln darinnen enthalten, quod jus reformandi Exercitium Religionis dependeat a jure Territorii & superioritatis Art. V. §. quantum deinde 12., und also dem Domino, oder Landes-Herrn zustehet. Num ist aber der Creditor,

qui in possessione pignoris est, kein Landes-Herr, sondern ein bloßer Inhaber des Unterpfandes, wie er denn auch dict. §. quæ vero &c. derhalben nur prior Possessor genannt wird, hat auch kein jus Territorii noch superioritatis, als daß er vielleicht nomine Domini hujusve permisso solches exerciret, dannenhero ihm auch kein jus reformandi in re aliena zugestanden, deme auch ferners beypflichtet, was im Art. V. §. a sola 14. vers. sola criminalis verordnet, quod scilicet jus retentionis, so einiger massen mit dem Pfand-Recht verglichen werden kan, non tribuat jus reformandi. Aus diesen allgemeinen Rechten aber ist bekannt: quod Creditor non habeat facultatem aliquid immutandi in re sibi oppignorata, maxima in præjudicium Domini proprietatis, eoque dissentiente, dannenhero, quod illicite & contra dispositionem juris, diffalls von demselben unterstanden oder fürge nommen worden, billig wiederum abuschaffen, und in vorigen Zustand alles zu setzen gewesen, bevorab da in den Kaiserlichen Rechten verordnet, quod, quando commodatarius re communata, & creditor re sibi oppignorata aliter utuntur, quam secundum pacta licebat, furtum committere dicantur, §. 6. Inst. de Obligat. que ex delict. nasc. bleibt also die in §. quæ vero enthaltene Disposition in Terminis exceptionis ob speciales rationes, und wird dadurch die Regel quoad casus non exceptios mercetlich bestätigt, wie denn auch die anfangs vorgekommene vierte ratio dubitandi hiermit ihre völlige Abfertigung bekommt, denn woferne oft angezogener §. quæ vero &c. nicht de exceptione seu speciali dispositione circa res oppignoratas, sondern de constitutione circa res oppignoratas universali solte verstanden oder ausgeleget werden wollen, würde der status Anni 1618. & resp. 1624. als das fundamentum totius instrumenti pacis, und also dieses selbsten dadurch umgestossen und übern Haussen geworffen, und könnte sommernach ein iedreder successor diversa religionis hujus statum vom Jahr 1618. und 1624. andern, seinen Unterthanen, welche es damahls gehabt, nehmen, und hätten sich diese des Instrumenti Pacis nicht zu erfreuen, sondern müsten sich mit demjenigen, so der Vergleich mit ihren Landes-Herrn ihnen geben würde, vergnügen. Quod quia' tot expressis textibus Instrumenti Pacis, nec non unaniimi tam Catholicorum quam Augustanae Confessioni addicitorum sententia & opinioni, tunc etiam obseruant refragatur, nimiumque probaret, nihil omnino probat, und ist, die daraus fliessende Folgen weiters anzuziehen, zumahlen überflügig. Schliesslichen und zum achten steht sonderlich zu beobachten, daß inter Catholicos & Protestantes in dem Instrumento is ganz andere und verschiedene Ordnungen gemacht seyn, als inter Protestantes solos. Von dem ersten wird im Art. V. gehandelt, wie aus dessen Anfang Verbis: Gravamina qua inter utriusque religionis Electoris &c. de iis, prout sequitur conventum est, zu ersehen, wiewohl auch bisweilen, da die Materie conexitas solches veranlasset, als zum Exempel: circa Exercitium juris Dicecesani ac jurisdictionis Ecclesiasticae in §. jus Dicecesanum ib. verb. Quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status; so dann in puncto Depu-